

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 27.09.2023 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2023 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des „Praxismoduls Pflanzenbiotechnologie“.

§ 2 Umfang, Zweck und Organisation des Wahlpflichtmoduls „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“

- (1) Das „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ ist ein Wahlpflichtmodul im schwerpunktübergreifenden Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1.2.d der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften. 2Studierende erhalten durch die berufspraktische Tätigkeit im „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden. 3Weiterhin ist es wesentlicher Zweck des Praxismoduls, praktische Erfahrungen über betriebliche Sozialstrukturen zu gewinnen und sich in das Gefüge zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden einzufügen, sowie Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, umweltverträgliche Arbeitsmethoden und/oder integrierte Produktionsmethoden in der Praxis kennenzulernen. 4Das Arbeiten im Team, das Einhalten von zeitlichen Vorgaben bei der Einbindung in Unternehmensprozesse und Überblicken verschiedener Verantwortungsbereiche im Unternehmen erleichtern das Verständnis für die berufliche Praxis.
- (2) 1Das Praktikum wird im In- oder Ausland in einer Einrichtung (Institut, Institution oder Unternehmen) absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht. 2Näheres zu geeigneten Einrichtungen und Tätigkeitsfeldern ist in der Handreichung zum „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ in Anlage 1 dargelegt.
- (3) 1Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. 2Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs statt. 3Wenn das Praktikum im Ausland absolviert werden soll, ist zusätzlich vor Antritt des Praktikums der/die Austauschkoordinator(in)/ Auslandsbeauftragte einzubeziehen und zu informieren.
- (4) 1Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen durchgängig (ganztätig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und wird mit 6 LP angerechnet.
- (5) 1Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften passen. 2Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt.
- (6) 1Das Praxismodul ist ab dem ersten Fachsemester vorgesehen. 2Auch die Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich, dafür gelten § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. 3Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit können nicht für das „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ angerechnet werden.

§ 4 Studienleistung

- (1) 1Im „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht über das Praktikum zu erstellen. 2Die Länge des Berichts soll zwischen 5 und 20 Seiten betragen. 3Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgende Aspekte enthalten:
- Begründung der Wahl der Einrichtung,
 - Vorstellung der Einrichtung,
 - Erläuterung der Praktikumstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,

Näheres dazu wird in Anlage 1 (darin Absatz 6) erläutert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2023 in Kraft.

Anlage 1

Handreichung zum „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ im Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften

1. Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragten

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragte(n), der/die Modulanbieter(in) des „Praxismoduls Pflanzenbiotechnologie“ ist. Darüber hinaus berät der/die Praktikumsbeauftragte die Studierenden im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Generell vermittelt der/die Praktikumsbeauftragte keine Praktikumsstellen.

2. Verantwortung der Studierenden bei der Bemühung um geeignete Praktikumsstellen

Die Suche nach und Bewerbungen um geeignete Praktikumsstellen obliegt den Studierenden selber. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Praktikumsordnung bezüglich der Eignung der gewählten Institution und die Durchführung ihres Praktikums.

Hierzu ist unerlässlich, dass die Studierenden im Vorfeld des Praktikums den vorgesehenen Praktikumsablauf mit dem Praktikumsanbieter abklären. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß der in der Praktikumsordnung festgelegten Anforderungen gesichert sei. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, ist eine Rücksprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten vor Antritt des Praktikums vorgesehen.

3. Tätigkeitsfelder im Praktikum

Das Praktikum umfasst folgende Bereiche und Tätigkeiten:

- In molekularbiologisch, pflanzenwissenschaftlich, agrarwissenschaftlich, gartenbaulich oder pflanzenbiotechnologisch ausgerichteten Unternehmen, Institutionen oder Instituten sind aktuelle experimentelle Aufgaben und Methoden, die in der betreuenden Einrichtung angewendet werden zu erlernen und selbstständig durchzuführen.

4. Gliederung des Praktikums

Für die Anrechnung des Praktikums im „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“ im Wahlpflichtbereich des Studienabschlusses Bachelor of Science, beträgt der geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums: 4 bis 6 Wochen durchgängig.

5. Geeignete Einrichtungen für das Praktikum

(1) Das Praktikum kann abgeleistet werden in Betrieben/Unternehmen, Instituten oder Institutionen, wenn hinreichend Bezug zum Studiengang oder Studienziel besteht. Angerechnet werden in diesen Fällen Tätigkeiten, zum Beispiel in:

- molekularbiologisch, pflanzenwissenschaftlich, agrarwissenschaftliche, gartenbaulich oder pflanzenbiotechnologisch ausgerichteten Unternehmen oder Institutionen, z.B. die KWS AG, Max-Planck-Institute oder Leibniz Institute
- Forschungseinrichtungen des Bundes, beispielsweise:
 - o Bundessortenamt (BSA),
 - o Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI),
- Universitätsinstitute
- ähnlichen Institutionen im In- und Ausland

6. Nachweis des Praktikums

(1) Der Nachweis des Praktikums muss für die Anerkennung des „Praxismoduls Pflanzenbiotechnologie“ vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch den Praktikumsbericht oder den Vortrag.

- (2) Der Praktikumsbericht und auch der Vortrag sollen keine chronologische Aufzählung der durchgeführten Tätigkeiten enthalten, sondern einzelne Schwerpunkte zusammenfassend darstellen. Der Bericht oder der Vortrag sollen zeigen, dass sich die Praktikantin oder der Praktikant eingehend mit dem Thema beschäftigt hat. Es muss ersichtlich sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant den Bericht oder den Vortrag selbst verfasst hat. Der Bericht ist der/dem Praktikumsbeauftragten für das Praktikum nach Beendigung der Praktikumszeit vorzulegen.

7. Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt anhand des Praktikumsberichts oder -vortrags.
- (2) Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten der gleichen Fachrichtung bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der/des Praktikumsbeauftragten entscheidet der Prüfungsausschuss Pflanzenbiotechnologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

8. Praktikum im Ausland

- (1) Sofern das Praktikum im Ausland erbracht werden soll, muss es nach Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten zusätzlich vor Antritt des Praktikums mit dem/der Austauschkoordinator(in) Pflanzenwissenschaften abgesprochen werden. Der Austauschkoordinator ist zu informieren über die Dauer des Praktikums, Land und Ort, Name der Institution und die geplante Anrechnung im „Praxismodul Pflanzenbiotechnologie“.
- (2) Praktikumszeiten im Ausland können gemäß Absatz 6 angerechnet werden. Die Praktikumsberichte können auch in Englisch abgefasst sein. Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss von den Studierenden im Einzelfall jeweils selbst geklärt werden.